

Soziale Netzwerke haben ihren Preis Verbraucherrechtsexperte der Universität Bayreuth spricht auf der CeBIT über neuen Datenschutz für neue Technologien

2292 Zeichen
41 Zeilen
ca. 60 Anschläge/Zeile
Abdruck honorarfrei
Beleg wird erbeten

Auf der CeBIT, der in Hannover stattfindenden weltweit größten Messe der Informations- und Telekommunikationsbranche, sprach Professor Dr. Martin Schmidt-Kessel, Inhaber des Lehrstuhls für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth, jetzt über aktuelle Entwicklungen des Datenschutzrechtes und notwendige Neugestaltungen im Blick auf den Kundendatenschutz.

Nach Ansicht des Bayreuther Verbraucherrechtsexperten stimmt die Konzeption des Datenschutzes nicht mehr mit den praktischen Gegebenheiten überein. Die klassische Ausrichtung des Datenschutzes als Schutz vor Eingriffen des Staates müsse überdacht werden. Die bestehenden Regelungen seien mit dem Vertragsrecht nicht kompatibel. „In einer Zeit, da die persönlichen Daten von Kunden Gegenstand ausführlicher vertraglicher Gestaltungen sind, ist die schlichte Einwilligung als Voraussetzung des erlaubten Datenumgangs nicht mehr ausreichend“, so Schmidt-Kessel.



Über die Ausbreitung sozialer Netzwerke sagte Schmidt-Kessel (Foto), es müsse eine Abstimmung auf das Allgemeine Vertragsrecht erfolgen. „Facebook und Co. sind in ihrer Grundstruktur unentgeltlich - so erscheinen sie jedenfalls. Tatsächlich besteht ein atypisches Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis, denn die Nutzer zahlen durchaus einen Preis, wenn sie sich privat anmelden. Sie bezahlen den Preis, dass sie Ihre Daten preisgeben.“ Der aktuelle Gesetzgebungsprozess stehe vor der Herausforderung, Leistung und Gegenleistung in ein



richtiges Verhältnis zu setzen. Der Prozess werde auf eine Aufgabe der Unentgeltlichkeit solcher Netzwerke hinauslaufen. Auch bezüglich des zentralen Themas der diesjährigen CeBIT, dem Cloud Computing, benötige man in den kommenden Jahren neue Regelungen: „Derjenige, der Cloud Computing anbietet, betätigt sich als Daten-Treuhänder und übernimmt eine dementsprechend hohe Daten-Verantwortung.“

Darüber hinaus erwägt Schmidt-Kessel die Regelung eines Schmerzensgeldanspruchs sowie die Aufnahme des Kundendatenschutzes in den Katalog des Unterlassungsklagengesetzes, um so ein Verbandklagerecht auch im Datenschutzrecht herzustellen. Schließlich sei die grenzüberschreitende Anwendung nicht kohärent geregelt: „Wie allgemein im Vertragsrecht sollte auch hier das Recht des Herkunftslandes des Verbrauchers zur Anwendung kommen“, so Schmidt-Kessel.

Kontakt:

Professor Dr. Martin Schmidt-Kessel
Lehrstuhl für Verbraucherrecht
Universität Bayreuth
E-mail:
Martin.Schmidt-Kessel@uni-bayreuth.de